

welche gesetzliche Bestimmungen von nun an an die Stelle der §§. 8, 10 und 11 treten sollen.

v. Heynig: Ich muß mich noch einmal für den v. Zehmen'schen Vorschlag verwenden, er scheint mir der klarste und alle Zweifel zu beseitigen. Die von dem Herrn Staatsminister gegebene Erklärung, daß etwa entstehende Zweifel auf dem Verordnungswege beseitigt werden sollen, ist zwar beruhigend, aber durch den Vorschlag des Herrn v. Zehmen erlangen wir, ohne die Nothwendigkeit einzelner Verordnungen zu haben, dasselbe auf viel klarere und bestimmtere Weise.

Bürgermeister Hennig: Ich glaube doch, der Antrag des Herrn v. Zehmen geht zu weit, wenigstens läßt sich seine Tragweite im Augenblicke nicht übersehen. Mir scheint es am zweckmäßigsten, wenn man weder §. 2 der Deputation noch den Vorschlag des Herrn v. Zehmen, noch auch den des Herrn Staatsministers annimmt, sondern sich bei der §. 1 beruhigt und die Staatsregierung ermächtigt, auf dem Verordnungswege das Weitere zu bestimmen. In §. 1 ist nämlich die Aufhebung der Grundrechte ausgesprochen, und daran könnte man den Antrag knüpfen, daß die Staatsregierung ermächtigt werde, die durch die Aufhebung der Grundrechte über die Gültigkeit früherer Bestimmungen entstehenden Zweifel im Verordnungswege zu erledigen.

Präsident v. Schönfels: Ist das ein eingebrachter Antrag? — (Wird bejaht.)

Staatsminister D. Schinsky: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich das, was Herr Bürgermeister Hennig jetzt geäußert hat, bereits auf die Anfrage Sr. Königl. Hoheit gesagt habe. Mein Vorschlag bezüglich der §. 2 war nur für den Fall gemacht, daß die hohe Kammer überhaupt eine solche Paragrafhe annehmen will.

Präsident v. Schönfels: Wenn ich den Antrag des Herrn Bürgermeister Hennig recht verstanden habe, so ist er ein Zusatz zu §. 1; dann aber muß ich bemerken, daß die Debatte über §. 1 längst geschlossen war.

Bürgermeister Hennig: Es ist ein besonderer ständischer Antrag in die Schrift.

Präsident v. Schönfels: Das ist etwas Anderes. Der Antrag des Herrn Bürgermeister Hennig soll aufgenommen werden in die ständische Schrift. Er lautet: „§. 2 abzulehnen und der Staatsregierung die Ermächtigung in der ständischen Schrift zu ertheilen, die durch die Aufhebung der Grundrechte entstehenden Zweifel im Verordnungswege zu erledigen.“ Ich werde zuvörderst, wenn der Antragsteller eine Motivirung nicht noch eintreten läßt, zur Unterstützungsfrage übergehen. Den Antrag hat die Kammer soeben vernommen und ich frage: ob die Kammer diesen Antrag zu unterstützen gemeint ist? — Hinlänglich.

Prinz Johann: Dieser Antrag scheint mir doch zu weit zu gehen; ich glaube, es handelt sich hier um die Frage, welche

von den früheren Gesetzen wieder aufleben sollen, und da wollte man der Regierung die besondere Ermächtigung dazu geben; wenn er also dahin beschränkt würde, die Regierung zu ermächtigen, darüber auftauchende Zweifel, welche frühere Gesetze wieder aufleben sollen, im Verordnungswege zu entscheiden, so hätte ich kein Bedenken dagegen; aber so allgemein hingestellt, geht er viel weiter, als die ganze Absicht der Debatte war.

Referent Bürgermeister Müller: Zunächst habe ich die Gründe anzugeben, welche die Deputation veranlaßt haben, überhaupt etwas an die Stelle der wegfallenden Paragraphen zu setzen. Sie werden sich davon überzeugen, wenn Sie die Güte haben, die Motive Seite 690 am Ende zur Hand zu nehmen; nämlich zu §. 6 der Grundrechte sagt die Regierung selbst: „Mit Aufhebung dieser Paragrafhe etc. treten §. 29 der Verfassungsurkunde etc. wieder in Kraft“. Hiernach also nahm die Regierung an, daß es gar nicht nöthig sei, die früher gültig gewesenen Bestimmungen zu erwähnen, sondern daß die frühern Gesetze von selbst wieder in Kraft treten. Wenn sie also „wieder in Kraft treten“, so muß man annehmen, daß sie durch die Publication der Grundrechte außer Kraft gesetzt gewesen sind, sonst wüßte ich nicht, warum man sagen sollte: „sie treten wieder in Kraft“. Hiermit nicht ganz harmonirend, lautet der Schluß der Motive Seite 700: „Es wird übrigens zu erwägen sein, ob und inwieweit bei Hinausgabe des Gesetzes über die Aufhebung der Grundrechte zugleich eine Ausführungsverordnung zu erlassen sei, in welcher auszusprechen wäre, was an die Stelle derjenigen Bestimmungen der Verordnung vom 20. April 1849 treten soll, die durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben worden sind.“ In dem Berichte ist schon hervorgehoben, daß die zweite Kammer eine ganz andere Ansicht aufgestellt, daß sie angenommen hat, daß diejenigen Bestimmungen, die durch die Grundrechte aufgehoben worden sind, durchaus nicht von selbst wieder in Kraft treten, sondern daß es dazu besonderer ausdrücklicher Bestimmungen bedürfe. Bei diesem, wie Sie zugeben werden, gewiß großen Zweifel hat es die Deputation doch für nothwendig erachtet, daß wenigstens Etwas ausgesprochen werde. Sie hat sich dabei nicht allgemein, sondern lediglich an §. 8, 10 und 11 der Grundrechte um deswillen gehalten, weil §. 2 der Vorlage sich über die gedachten drei Paragraphen der Grundrechte ausgesprochen hatte. Erwägen wir nun das, was wir bisher über diese Angelegenheit vernommen haben, so finde ich es doch angemessen, daß eine Bestimmung darüber erfolgt. Ich würde mich daher zunächst mit dem Antrage des Herrn Collegen Hennig nicht einverstanden erklären können. Eben so wenig könnte ich mich dem Vorschlage des Herrn Staatsministers anschließen, wenn durch denselben in materieller Beziehung etwas Anderes hervorgerufen werden soll; in formeller Beziehung bin ich hingegen damit einverstanden, das heißt, wenn durch diese Fassung dem Sinne nach ganz dasselbe gesagt werden soll,